

## GROSSER RAT

GR.15.55-1

### VORSTOSS

**Interpellation Maja Riniker, FDP, Suhr, vom 24. März 2015 betreffend Zusatzaufwand durch die Erstellung von Statistiken an den Familiengerichten im Zusammenhang mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)**

---

#### **Text und Begründung:**

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft. Da die Familiengerichte seit der Aufnahme der Tätigkeit überlastet waren, wurden vom Grossen Rat seit dem 1. Januar 2013 Zusatzkredite, zumindest teilweise (16.9.14, Botschaft 14.156) für Personalaufstockungen, gesprochen. Die notwendigen Personalaufstockungen wurden damit begründet, dass es sich beim KESR um eine bundesgesetzliche Regelung handle und der Kanton Aargau auf die damit verbundene Geschäftslast keinen Einfluss nehmen kann.

Der Regierungsrat anerkennt ebenfalls in der Botschaft 14.156 folgenden Umstand: *'Die Beseitigung der Kapazitätsengpässe bei den Familiengerichten hat aus Sicht des Regierungsrats hohe Priorität.'*

Am 24. März 2015 wird die Botschaft 14.221 behandelt. Der Regierungsrat schlägt vor, dass das entsprechende Einführungsgesetz soweit angepasst wird, dass der Katalog der Einzelzuständigkeiten ausgebaut werden kann. Weiter kann in der Botschaft 14.221 gelesen werden: *'Nicht Gegenstand dieser Vorlage sind weitere Massnahmen zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe bei den Familiengerichten, die im Anhörungsverfahren von verschiedenen Seiten gefordert wurden. Diese werden in einem separaten Projekt erarbeitet. Sollte sich daraus der Bedarf an Gesetzesänderungen ergeben, würde dieser Gegenstand einer späteren Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) sein.'*

Nun ist es aber offenbar so, dass die Familiengerichte im Kanton Aargau auf das Jahr 2015 neu dazu verpflichtet werden, im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht eine umfangreiche Statistik zu führen. Es muss dafür Personal für das Führen von diesen Statistiken eingesetzt werden. Pro Fall muss schriftlich ein einseitiger Bericht ausgefüllt werden, welcher umfassende Angaben für die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz liefern soll. Gestützt auf die geschätzten 18'127 Fälle für das Jahr 2014 (Botschaft 14.156, S. 9), und unter Annahme, dass das Ausfüllen pro Fall einige Minuten Arbeit verursacht, gibt dies einen erheblichen Mehraufwand für die Gerichte pro Jahr.

Mit der Verpflichtung zur Führung einer Statistik kommt auf die ohnehin schon überlasteten Familiengerichte eine Zusatzbelastung zu, ohne dass für die betroffenen Personen ein Mehrwert entsteht. Im Gegenteil, die betroffenen Personen werden länger auf Entscheide der Familiengerichte warten müssen, weil die Familiengerichte Statistiken ausfüllen müssen.

1. Ist es richtig, dass ein Kreisschreiben existiert, welches die Familiengerichte zur Führung einer umfangreichen Statistik verpflichtet?
2. Wie lautet diese Verpflichtung?
3. Mit welchem Ziel werden diese Statistiken erhoben?

4. Führt das Führen von dieser Statistik zu Zusatzaufwand? Wenn ja, in welchem Umfang?
5. Hätten im 2014 schon alle Fälle auf Papier ausgefüllt werden müssen, resultierten bei 18'127 Fällen rund 15 Bundesordner Volumen. Wie viel Aufwand braucht es auf der Seite der Datenerfassung ins 'Juris'?
6. Wenn die Daten im 'Juris' erfasst sind, finden elektronische Transfers dieser Datensätze statt. Wie werden diese Übermittlungen vollzogen und wie ist der Datenschutz gewährleistet?
7. Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellantin, dass die Familiengerichte nicht mit Zusatzaufwänden, welche gesetzlich nicht vorgeschriebenen sind, belastet werden sollen?
8. Erachtet der Regierungsrat den zusätzlichen Mehraufwand nicht auch als unverhältnismässige Massnahme?
9. Verstärkt die Führung von solchen Statistiken zusätzlich die Kapazitätsengpässe? Dies speziell auch vor dem Hintergrund der regierungsrätlichen Aussage in der Botschaft 14.221, 'dass Kapazitätsengpässe beseitigt werden müssen'.
10. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten und ist er bereit, die Familiengerichte von gesetzlich nicht vorgeschriebenen administrativen Pflichten, wie beispielsweise das Führen von Statistiken, zu befreien?

Mitunterzeichnet von 19 Ratsmitgliedern